



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 23. April 2021 und
zum Bildungsplan vom 23. April 2021

für

Fotomedienfachfrau EFZ / Fotomedienfachmann EFZ Spécialiste en photomédias CFC Operatrice in fotomedia / Operatore in fotomedia AFC

Berufsnummer 35214

Der schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Fotomedienfachfrau EFZ / Fotomedienfachmann EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 4. November 2024

erlassen durch **imaging**swiss – der Fotoverband am
Version Juli 2024

aufzufinden unter www.imagingswiss.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	2
2	Grundlagen	2
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	2
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	4
4.1	<i>Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit</i>	4
4.2	<i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i>	6
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung</i>	7
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation	7
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	7
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	7
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	7
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	8
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	8

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fotomedienfachfrau / Fotomedienfachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 23. April 2021. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fotomedienfachfrau / Fotomedienfachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 23. April 2021.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

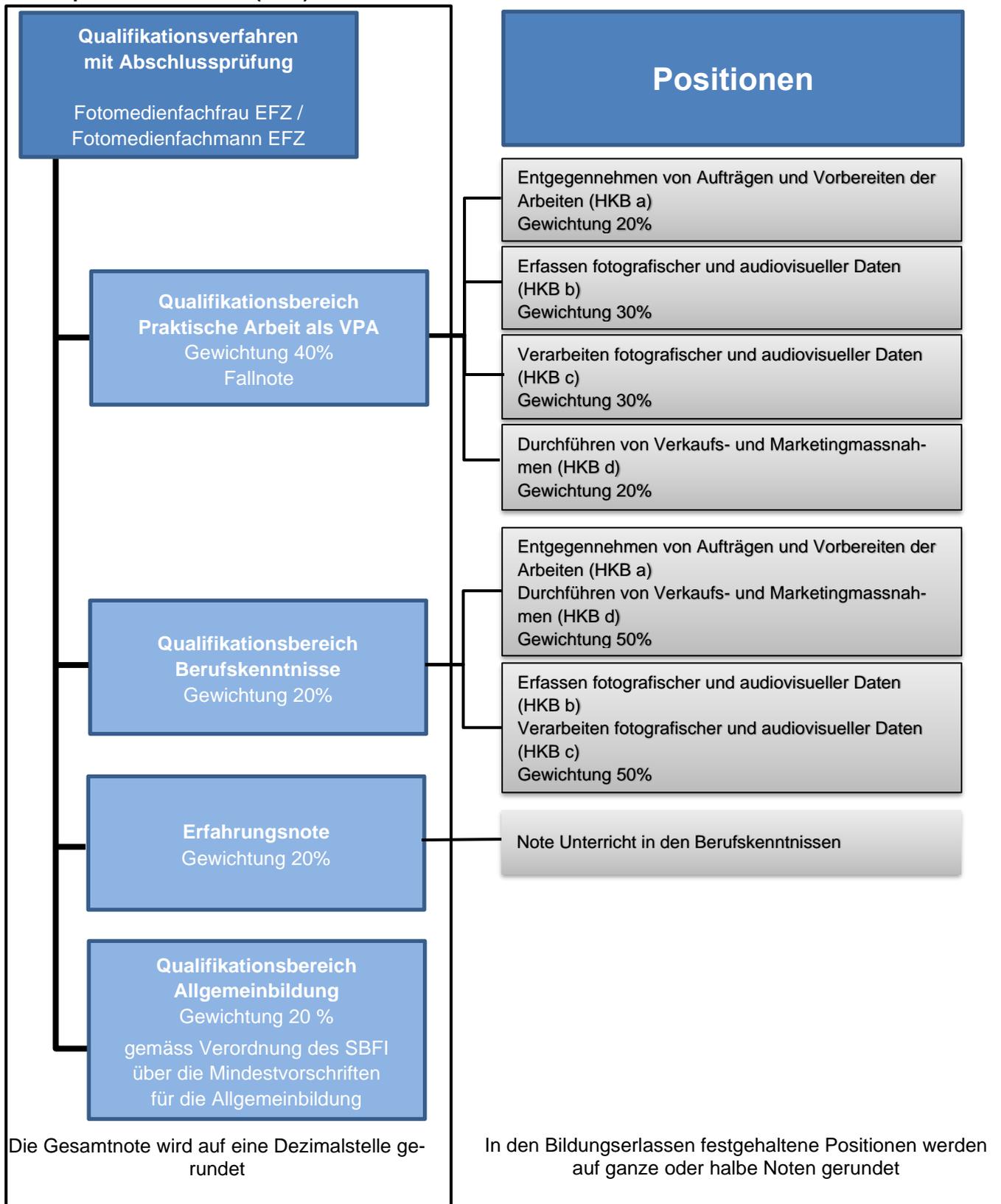
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB IFFP IUFFP in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB)
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch oder elektronisch unter: <https://www.ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 16 Stunden. Prüfungsdaten und -orte sind im schriftlichen Aufgebot definiert. Die kandidierende Person muss die am Prüfungsort vorhandenen Geräte kennen und sich selbst um deren Funktionstüchtigkeit kümmern. Sie organisiert selbstständig das Verbrauchsmaterial, Speicherkarten, Requisiten, usw. und benötigt keine Hilfestellung durch die Expertinnen und Experten. Ausserdem ist sie für die persönliche Ausrüstung selbst verantwortlich, kann diese fachgerecht bedienen und hat das dazu benötigte Zubehör dabei (Tele- / Makroobjektiv, Filter, Stativ usw.).

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Entgegennehmen von Aufträgen und Vorbereiten der Arbeiten (HKB a)	20 %
2	Erfassen fotografischer und audiovisueller Daten (HKB b)	30 %
3	Verarbeiten fotografischer und audiovisueller Daten (HKB c)	30 %
4	Durchführen von Verkaufs- und Marketingmassnahmen (HKB d)	20 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Angaben zu Position 1

Die kandidierende Person nimmt Aufträge in Form eines Rollenspiels im Umfang von 60 Minuten entgegen. Bei den Aufträgen handelt es sich um typische Kundenanliegen, die im Fotomedienbetrieb vorkommen.

Unterposition	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung	Dauer	Gewichtung
	a1: Kundenaufträge entgegennehmen und analysieren	Die kandidierende Person nimmt Kundenaufträge entgegen.	1 Std.	100 %
	a2: Arbeiten und Termine für die Auftragsausführung planen	Sie hält alle wichtigen Informationen schriftlich fest, plant die nötigen Arbeitsschritte und Termine und informiert die Kundschaft dementsprechend.		

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Angaben zu Position 2

Die kandidierende Person erstellt Foto- und/oder Videoaufnahmen im Studio und vor Ort. Dabei kann es sich um typische Foto- und/oder Videoaufnahmen wie Personen- oder Produktaufnahmen handeln.

Unterposition	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung	Dauer	Gewichtung
1	b2: Ausrüstung auftragsbezogen auswählen und abstimmen b3: Aufnahmen im Studio durchführen	Die kandidierende Person erstellt Portraitaufnahmen im Studio .	1 Std.	25 %
2	b2: Ausrüstung auftragsbezogen auswählen und abstimmen b3: Aufnahmen im Studio durchführen	Die kandidierende Person erstellt Produktaufnahmen im Studio.	1 Std.	25 %
3	b4: Aufnahmen vor Ort durchführen	Sie führt die Foto- und/oder Videoaufnahmen vor Ort durch.	3 Std.	50 %

Angaben zu Position 3

Die in Position 2 erstellten Foto- und/oder Videoaufnahmen werden von der kandidierenden Person gemäss Aufgabenstellung verarbeitet, gestaltet und ausgegeben. Zusätzlich müssen alltäglichen Arbeiten wie Freistellen, Geradestellen, Umgang mit RAW-Daten, Porträt-Retuschen, Videoverarbeitung usw. auch Gestaltungsaufgaben ausgeführt werden.

Unterposition	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung	Dauer	Gewichtung
1	c1: Daten auftragsbezogen bearbeiten c4: Daten sichern und archivieren	Die kandidierende Person verarbeitet Ihre unter Pos. 2 erstellten Daten gemäss Aufgabenstellung.	4 Std.	40 %
2	c1: Daten auftragsbezogen bearbeiten	Sie bearbeitet Bilddaten gemäss Aufgabenstellung.	1 Std.	20 %
3	c2: Daten mit betriebsspezifischen Anwenderprogrammen gestalten	Sie gestaltet Bilddaten gemäss Aufgabenstellung.	1 Std.	20 %
4	c3: Daten für die Weiterverarbeitung ausgeben	Die kandidierende Person druckt Bilder aus Position 3.1 aus.	0.5 Std.	5 %
5	c3: Daten für die Weiterverarbeitung ausgeben	Sie erstellt eine elektronische Präsentation.	1.5 Std.	15 %

Angaben zu Position 4

In Unterposition 1 stellt die kandidierende Person das in Position 3 erstellte Produkt im Umfang einer dreissigminütigen Präsentation vor. In Unterposition 2 führt sie ein Beratungsgespräch zu üblichen im Fotohandel vorkommenden Produkten und/oder Dienstleistungen im Umfang von einer Stunde. In Unterposition 3 berät die kandidierende Person die Kundschaft während 30 Minuten bei technischen Fragen und Problemen (beispielsweise Kamerareparaturen, Geräteinstruktionen usw.).

Unterposition	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung	Dauer	Gewichtung
1	d1: Verkaufs- und Beratungsgespräche durchführen	Die kandidierende Person präsentiert das in Position 3 erstellte Produkt.	0.5 Std.	25 %
2	d1: Verkaufs- und Beratungsgespräche durchführen	Sie führt ein Beratungsgespräch.	1	50 %
3	d2: Kundinnen und Kunden bei Fragen oder technischen Problemstellungen unterstützen	Sie berät die Kundschaft bei technischen Fragen und Problemen.	0.5 Std.	25 %

Hilfsmittel: Zulässig sind gemäss Bildungsverordnung die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse. Allfällige zusätzliche Hilfsmittel werden im Prüfungsaufgebot definiert.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der Beruflichen Grundbildung statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Entgegennehmen von Aufträgen und Vorbereiten der Arbeiten (HKB a) Durchführen von Verkaufs- und Marketingmassnahmen (HKB d)	90 Min.	50 %
2	Erfassen fotografischer und audiovisueller Daten (HKB b) Verarbeiten fotografischer und audiovisueller Daten (HKB c)	90 Min.	50 %

In der schriftlichen Prüfung werden vor allem die Handlungskompetenzen geprüft, die durch die praktische Prüfung (VPA) nicht abgedeckt werden oder nicht vertieft geprüft werden. Dabei werden andere Situationen/Fallbeispiele gewählt als in der praktischen Prüfung.

Angaben zu Position 1

Unterposition	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung	Dauer	Gewichtung
1	Entgegennehmen von Aufträgen und Vorbereiten der Arbeiten (HKB a)	Preiskalkulation durchführen, übliche Aufgabenstellung zu Recht, Marketing, Absatzförderung im Fotomedienbetrieb lösen	45 Min.	50 %
2	Durchführen von Verkaufs- und Marketingmassnahmen (HKB d)	Warenkenntnisse zu den Themen Datenträger, Batterien, Kamerasysteme, Objektive, Blitzgeräte, Filter, Beamer usw.	45 Min.	50 %

Angaben zu Position 2

Unterposition	Handlungskompetenzen	Bemerkung zur Aufgabenstellung	Dauer	Gewichtung
1	Erfassen fotografischer und audiovisueller Daten (HKB b)	Berufskunde wie Aufnahmetechnik mit Bild und Film, Licht, Strom, Scanner Fachrechnen wie Digital-Imaging, Optik, Belichtung, Faktor, Konzentrationen usw.	45 Min	50 %
2	Verarbeiten fotografischer und audiovisueller Daten (HKB c)	Berufskunde wie RAW Verarbeitung, CMS, Typografie, Farbenlehre, Umweltschutz, Drucktechniken, Bild- und Videobearbeitung, Fallstudie für eine Ausstellung / einen Event	45 Min	50 %

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Die zur Berechnung erforderlichen Notenblätter sind unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

5 Angaben zur Organisation**5.1 Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

5.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehens Regeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

5.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

5.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fotomedienfachfrau EFZ und Fotomedienfachmann EFZ treten am 1. Januar 2022 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Galgenen, 4. November 2024

imaging**swiss** – der Fotoverband

Der Präsident/die Präsidentin

der Präsident SK B+Q




.....
Alex Mächler

.....
Marco Bärlocher

Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 4. November 2024 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Fotomedienfachfrau EFZ und Fotomedienfachmann EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Fotomedienfachfrau EFZ und Fotomedienfachmann EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote – Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch